



DGHS-Schriftenreihe Nr. 11

Ihre Vorsorge für Selbstbestimmung bis zum Lebensende

Alles Wissenswerte zur DGHS-Patientenverfügung

DGHS
Mein Weg. Mein Wille.

- 3 Editorial
- 4 Gesetzliche Grundlagen
- 11 Warum eine DGHS-Patientenverfügung?
- 12 Vorbemerkungen
- 13 Inhalt der Patientenschutz- und Vorsorgemappe
- 15 So füllen Sie die Patientenverfügung aus
- 21 Informationen zur Hinterlegung
- 25 Durchsetzung der Patientenverfügung
- 28 Über die DGHS
Impressum



Liebe Leserinnen und Leser,



wer Bevollmächtigte, Betreuer:innen und Ärzt:innen darauf verpflichtet will, ihn in bestimmten Situationen möglichst symptomfrei und ohne künstliches Hinauszögern sterben zu lassen, muss frühzeitig möglichst konkret beschreiben, welche ärztlichen Maßnahmen er oder sie konkret wünscht oder nicht wünscht. Eine Patientenverfügung ist seit 2009 für den Fall, dass man selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist, im Bürgerlichen Gesetzbuch als geeignetes Vorsorgeinstrument verankert.

Pauschale und interpretationsbedürftige Wünsche wie „würdevolles Sterben“ oder „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ genügen nicht. Die nicht gewünschten Maßnahmen (etwa „künstliche Ernährung, wenn diese oder jene Situation eingetreten ist“) müssen einzeln benannt werden. Genauso gut kann in einer Patientenverfügung der Wunsch nach bestmöglicher Lebensverlängerung festgehalten werden, ganz dem Willen des Einzelnen entsprechend. Neu hinzugekommen ist der geänderte und zum Januar 2023 in Kraft getretene § 1358 BGB, der es nun ermöglicht, dass sich Ehegatten im Notfall für maximal sechs Monate gegenseitig vertreten können.

Patientenverfügungen der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. sind bereits seit Jahren hinreichend genau und rechtssicher formuliert. Die nötigen Formulare finden Sie in der laufend aktualisierten Patientenschutz- und Vorsorgemappe der DGHS. Für Mitglieder ist die Mappe, die Beratung, die Hinterlegung und der Rechtsschutz auf die hinterlegten Verfügungen im Mitgliedsbeitrag enthalten. Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen rund um das Erstellen, Hinterlegen und Durchsetzen einer sicheren Patientenverfügung haben wir für Sie in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst.

Eine erkenntnisreiche Lektüre wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Roßbruch', written in a cursive style.

RA Prof. Robert Roßbruch
Präsident der DGHS e. V.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1827 BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



§ 1828 BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1820 BGB

Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

(1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

(2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.

(3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil

1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

(4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
 2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

§ 1829 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) 1 Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

2 Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) 1 Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

2 Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1358 BGB

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

- (4)** Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.



Warum eine DGHS-Patientenverfügung?

Als älteste Patientenschutzorganisation Deutschlands wissen wir, welche gesetzlichen, formalen und auch organisatorischen Rahmenbedingungen zu beachten sind, damit Ihrer Willensverfügung tatsächlich Folge geleistet werden kann. Die rechtswirksamen Patientenverfügungen der DGHS bewähren sich bereits seit vier Jahrzehnten. Über die Jahre hinweg haben wir sie kontinuierlich weiterentwickelt und mit optionalen Zusatzformularen versehen.

Vorbemerkungen zum Erstellen einer Patientenverfügung (PV)

Eine Patientenverfügung (PV) sollte schriftlich vorliegen, möglichst eine konkrete Krankheits-situation benennen und die daraus resultierenden Behandlungswünsche. Eine PV muss Name, Alter und Anschrift des oder der Patient:in enthalten, eine Vorsorgevollmacht mit einem oder einer Patienten-Bevollmächtigten und den Hinweis, wo das Dokument hinterlegt ist. Im Internet gibt es zahlreiche Formular-Vordrucke, aber die wenigsten sind brauchbar. Die DGHS empfiehlt, eine PV im Rahmen der DGHS-Patientenschutz- und Vorsorge-mappe in mehreren Ausfertigungen zu erstellen und allen relevanten Personen (Ehepartner:in, DGHS, Patienten-Bevollmächtigte:r, ggf. Arzt) jeweils ein Exemplar auszuhändigen.

Die Hinterlegung bei der DGHS in der Zentrale für Patientenschutz ist DGHS-Mitgliedern vorbehalten.

Die rechtswirksame PV der DGHS bewährt sich bereits seit Jahrzehnten und dies auch schon lange, bevor es ein Patientenverfügungsgesetz gab.

Grundsätzlich gilt: Eine PV verliert als einseitige Willenserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niemals ihre Gültigkeit, es sei denn, sie wird widerrufen oder vernichtet. Eine ältere PV, die noch nicht alle Facetten des geltenden Rechts berücksichtigt, ist jedoch unter Umständen schwerer durchzusetzen als ein an den neuesten Rechtsentwicklungen orientierter Text. DGHS-Patientenverfügungen erfüllen die vom Bundesgerichtshof 2015 und 2016 verlangten Voraussetzungen bereits seit dem Jahr 2011. Im Jahr 2019 hat die DGHS ihre Formulare verändert, so dass mit „Ja“ oder „Nein“ jeder einzelne Punkt entschieden werden muss. Weitere inhaltliche Überarbeitungen erfolgten im Frühjahr 2022, im Oktober 2023 und im April 2024.

Inhalt der DGHS-Patientenschutz- und Vorsorgemappe

Die Patientenschutz- und Vorsorgemappe erhält jedes neue Mitglied automatisch mit der Bestätigung der Mitgliedschaft zugesandt. Ein Ersatz-Exemplar kann jederzeit angefordert werden.

Die Mappe besteht aus perforierten Blättern zum Heraustrennen und enthält folgende Dokumente: Persönliche Werteerklärung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge, Generalvollmacht, Betreuungsverfügung, Notfall-Verfügung, Übergabe-Dokumentation, Meine persönlichen Wünsche für den Pflegefall, Antrag für den Notfall-Ausweis und die Freitodverfügung. Manche Formulare sind in maximal dreifacher Ausfertigung enthalten: für das DGHS-Mitglied, für die DGHS und für die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten.

Gewählt werden kann zwischen einer Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge und einer Generalvollmacht, die neben dem gesundheitlichen Bereich auch den vermögensrechtlichen und den der persönlichen Angelegenheiten umfasst.

Persönliche Werteerklärung

Mit der persönlichen Werteerklärung sollte man sich idealerweise vor der Errichtung einer PV auseinandersetzen. Hier können anhand vorgegebener Fragestellungen „Noten“ von Eins bis Drei vergeben werden, also von „Wichtig“ bis „Überhaupt nicht wichtig“. Gerade wenn man sich über seine Einstellung zu Fragen der eigenen Leidensfähigkeit und zu Sterben und Tod nicht sicher ist, können diese Seiten eine Hilfe sein, sich darüber klar zu werden. Und die ausgefüllten Seiten können Ihre:n Bevollmächtigte:n oder Betreuern später bei einer kniffligen Entscheidung helfen, sich über Ihre Wertvorstellungen zu informieren.

Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung

Es ist anzuraten, als Ergänzung zur Patientenverfügung zumindest die Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge auszufüllen. In diesem Formular wird eine Persönlichkeit des Vertrauens benannt, die für den Patienten oder die Patientin spricht, wenn dieser sich nicht mehr selbst äußern kann. Ohne Benennung einer oder eines Bevollmächtigten ist eine PV zwar nicht ungültig, es kann jedoch ggf. ein:e gesetzliche:r Betreuer:in eingesetzt werden. Auch dieser ist übrigens an die Festlegungen in einer PV gebunden und kann nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden.

Oder Sie füllen eine Betreuungsverfügung aus, mit der Sie festlegen, wer im Fall Ihrer Nicht-einwilligungsfähigkeit als Betreuer:in eingesetzt werden soll. Unterschied zur Vorsorgevollmacht: Die Betreuung wird über das Amtsgericht regelmäßig kontrolliert. Wer dagegen Ihre Vorsorgevollmacht erhält, sollte auch Ihr volles Vertrauen genießen.

Persönliche Wünsche für den Pflegefall

Auch dieses Formular hilft bei der Abklärung, wie jemand im Alter und bei Pflegebedürftigkeit wohnen und betreut werden möchte. Im Gegensatz zu einer PV sind die dort getätigten Äußerungen allerdings nicht einklagbar, sondern eben lediglich „Wünsche“, die als Orientierung im Fall des Falles dienen können.

Einverständnis- und Datenschutzerklärung

Für den schnellen ärztlichen Zugriff auf die Patientenverfügung im Volltext können Sie die digitale Hinterlegung und den passwortgeschützten Abruf Ihrer Vorausverfügungen beantragen. Die Einverständnis- und Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Mappe. Sie legen diese Erklärung den einzusendenden Dokumenten bei und erhalten dann einen persönlichen Notfall-Ausweis und drei briefmarkengroße Aufkleber mit dem Notfall-QR-Code. Diese Aufkleber können z. B. auf die Krankenversicherungskarte oder einen Ausweis aufgeklebt werden.

Freitod-Erklärung

Die Freitod-Erklärung aus der Patientenschutz- und Vorsorgemappe brauchen Sie nicht vorsorglich auszufüllen. Sollten Sie irgendwann nach reiflicher Überlegung einen Freitod erwägen, können Sie dieses Papier nutzen, um Ihre Angehörigen von der Garantienpflicht zu entbinden und Ihre Meinungsbildung in Schriftform zu dokumentieren.

Notfall-Verfügung

Die Notfallverfügung ist eine Patientenverfügung bezüglich lebenserhaltender Maßnahmen im Notfall. Sie kann im Eingangsbereich der Wohnung angebracht werden. Sie ist zum privaten Gebrauch bestimmt und sollte nicht bei der DGHS eingereicht werden.

Übergabe-Dokumentation

Mithilfe des Formblatts können Sie sich die Aushändigung der Patientenverfügung bestätigen lassen. Bitte dieses Übergabeblatt nicht an die DGHS einsenden.



So füllen Sie die Patientenverfügung aus

Seiten 1 bis 4:

Persönliche Daten und Wünsche

Auf den Seiten 1 und 2 werden die personenbezogenen Daten und die Namen der Bevollmächtigten eingetragen.

Ab der Seite 3 werden zunächst die Art von geistigen und/oder körperlichen Schäden definiert, in denen die Patientenverfügung angewendet werden soll.

Liegt einer der auf der Seite 3 mit „Ja“ angekreuzten Fälle vor oder ein vergleichbarer Fall vor, sollen ärztliche Behandlungen unterlassen werden, die ab Seite 4 ausgewählt werden können, z. B. künstliche Beatmung oder Behandlung mit Antibiotika usw.

TIPP: Auswahl des Bevollmächtigten

Auf der Seite 1 und 2 oben werden die Bevollmächtigten eingetragen, dabei empfiehlt es sich, eine Rangfolge festzulegen! Falls der oder die erste Bevollmächtigte ausfällt oder nicht erreichbar ist, entscheidet an dessen Stelle der oder die zweite Bevollmächtigte. Bevollmächtigte zusammen entscheiden zu lassen kann von Nachteil sein, wenn sich die beiden nicht einigen können.

Dann kann es trotz Bevollmächtigungen dazu kommen, dass ein gesetzlicher Betreuer bestellt wird, der die Patientenwünsche lange nicht so gut kennt wie ein persönlicher Vertrauter.

Es ist auch möglich, dass Personen als künftige Bevollmächtigte bereits eingetragen werden, die noch nicht volljährig sind. Wird dies vergessen, könnten z. B. die Enkel:innen nicht mehr nachgetragen werden, falls der Vollmachtgeber die Geschäftsfähigkeit verliert und die bereits benannten Bevollmächtigten ausfallen. Stehen sie bereits drin und wurden in der Zwischenzeit volljährig, können sie das Amt antreten.

Für den Fall, dass jemand keinen Bevollmächtigten hat, werden diese Passagen nicht ausgefüllt. Es kann jederzeit ein:e Bevollmächtigte:r ergänzt werden.

Seite 5:

Anweisungen und Organspende

Auf der Seite 5 kann über weitere Aspekte mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden, z. B. ob es medizinische Versuche oder Forschung geben darf.

TIPP: Entscheiden Sie, ob Sie zu einer Organspende nach eingetretenem Hirntod bereit wären oder nicht und halten Sie diese Entscheidung in einem separaten Organspende-Ausweis und in Ihrer Patientenverfügung fest.

Wenn Sie sich die Option für eine Freitodbegleitung offen halten möchten, ist dies nicht Gegenstand einer Patientenverfügung! Organspende, Patientenverfügungen und Freitodverfügung beziehen sich auf grundverschiedene Situationen: Patientenverfügungen sorgen für den Fall vor, dass man krankheitsbedingt nicht oder nicht mehr fähig ist, seine Wünsche nach Behandlung oder Nicht-Behandlung zu äußern oder in seiner Entscheidungsfähigkeit krankheitsbedingt soweit eingeschränkt ist, dass Wunschäußerungen nicht oder nicht mehr als vollgültige Willenserklärungen zählen. Ihr primärer Zweck ist die Durchsetzung der persönlichen Wünsche des oder der jeweiligen Patient:in in Situationen, in denen er oder sie diese Wünsche nicht oder nicht mehr verbindlich äußern kann.

Eine Freitodbegleitung setzt demgegenüber voraus, dass man sich gerade nicht in diesem Zustand befindet, sondern in einem Zustand uneingeschränkter Entscheidungsfähigkeit. Die Entscheidung, eine Freitodhilfe in Anspruch zu nehmen, muss im Vollbesitz der geistigen Kräfte, bei klarem Bewusstsein über die Tragweite der Entscheidung und aus eigenem Willen getroffen sein. Der oder die Helfende muss sicher sein können, dass er oder sie im

Auftrag eines Sterbewilligen handelt, der bis zum letzten Lebensmoment die so genannte Tatherrschaft besitzt, d. h. das Handeln bis zuletzt umsteuern kann, etwa so, dass er den letzten Schritt nicht geht und das bereitgestellte tödliche Mittel nicht zu sich nimmt oder den Schalter eines Infusionsgeräts nicht betätigt.

Sollte es zu einer Freitodbegleitung kommen, geschieht dies ohnehin nur nach entsprechender Prüfung Ihrer Situation und nur mit Ihrem eigenen aktiven Zutun. Die Voraussetzungen für die Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung und die dann anzuwendenden Sorgfaltskriterien erfahren Sie direkt bei der DGHS-Geschäftsstelle.

In einem eigenen Abschnitt der Patientenverfügung wird auf Seite 5 das Stichwort „Organ-spende“ angesprochen. Was viele Menschen nicht bedenken ist der Umstand, dass eine Bereitschaft zur Organspende voraussetzt, dass nach Feststellung des irreversiblen Hirntodes die lebenserhaltenden Funktionen noch bis zur Organentnahme aufrechterhalten müssen. Dies kann anderen Aussagen der Patientenverfügung widersprechen.

Es ist sinnvoll, seine Patientenverfügung mit dem oder der Hausärztin zu besprechen. Dies hat den Vorteil, dass keine sich widersprechenden Entscheidungen gefällt werden und der Arzt oder die Ärztin bestätigt zusätzlich, dass die Patientenverfügung bei voller geistiger Klarheit erstellt wurde. Das schließt mögliche spätere Einwände wegen angeblicher Geschäftsunfähigkeit aus.

Auch gibt es Platz für zusätzliche persönliche Anweisungen und Erklärungen. Sollte der Platz nicht ausreichend sein, kann auf einem gesonderten Blatt fortgefahren werden.

Seite 6:

Unterschrift und regelmäßige Aktualisierung

Die Patientenverfügung erhält ihre Gültigkeit, wenn auf Seite 6, mit der Angabe von Ort und Datum, die Unterschrift vorliegt. Der oder die Bevollmächtigte muss nicht zwingend ebenfalls unterschreiben, sollte aber über den Inhalt der Patientenverfügung mindestens informiert sein und auch über eine Ausfertigung verfügen. Im Idealfall wurden mit dem oder der Bevollmächtigten bereits vor Ausfüllen der PV mehrere ausführliche Gespräche geführt, in denen vor allem auch die eigenen Wertvorstellungen über Leben und Sterben thematisiert werden sollten. Nur ein:e Bevollmächtigte:r, der Ihre Haltung und Einstellung zum Leben und Sterben genau kennt, kann im Ernstfall mit dem nötigen Nachdruck die in der PV getroffenen Festlegungen vertreten und durchsetzen.

Eine regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung kann, falls gewünscht, auf der Seite 6 erfolgen. Eine Mitteilung über diese Bekräftigung, zur Hinterlegung bei der DGHS, kann formlos geschehen. Auf einem Briefpapier, mit Angabe der Adresse und Mitgliedsnummer, kann beispielsweise die Bekräftigung in der Art formuliert werden: „Ich stehe nach wie vor zu meiner Patientenverfügung vom ...“, alles noch mit Datum und Unterschrift versehen.

Die Intervalle der Bestätigung sollten sich nach dem eigenen Alter richten. Je älter, desto engmaschiger sollte bestätigt werden. Wichtig: Auf der Originalverfügung, ggf. Rückseite oder zweitem Blatt, fest mit dem Original verbunden.

Rein rechtlich ist eine Aktualisierung jedoch nicht erforderlich. Eine Patientenverfügung gilt als einseitige Willenserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) so lange, solange sie nicht widerrufen wird. Ein Widerruf kann z. B. durch Zerreißen der PV geschehen.

Wichtig ist jedoch, sich den Inhalt der PV im Abstand von jeweils ein bis zwei Jahren immer wieder vorzunehmen und zu überprüfen, ob sich die Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich eines humanen Sterbens geändert haben. Auch können sich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z. B. im Umgang mit den Bevollmächtigten, ergeben, die eine Neufassung erfordern.



Ausfüllen direkt am PC

Im internen Mitgliederbereich auf der Homepage www.dghs.de besteht die Möglichkeit, eine Patientenverfügung online auszufüllen. Dann brauchen Sie nur noch die ausgefüllte Patientenverfügung auszudrucken und zu unterschreiben! Dazu müssen Sie sich als Mitglied zuvor für den geschützten Servicebereich für Mitglieder angemeldet haben und durch die DGHS freigeschaltet worden sein.

Ergänzende Informationen

Es gibt bundesweit ehrenamtliche Mitarbeiter:innenn der DGHS, die gerne beim Ausfüllen der Patientenverfügung der DGHS persönlich behilflich sind. Ein Verzeichnis der Kontaktstellen und der lokalen Ansprechpartner:innen mit Telefonnummern findet sich in jeder Ausgabe der Vereinszeitschrift sowie im Internet unter www.dghs.de. Falls ein Besuch mit größerem Anfahrtsweg vereinbart wird, wird das DGHS-Mitglied gebeten, ggf. Fahrtkosten zu übernehmen.

Einzelne Fragen können auch bei einem der zahlreichen DGHS-Gesprächskreise geklärt werden. Die Termine stehen in der Vereinszeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“, im DGHS-Nesletter und auf www.dghs.de

Das Patientenverfügungsgesetz (§ 1827 BGB) sieht eine notarielle Beglaubigung nicht vor, gleichwohl bieten viele Notare diese Möglichkeit kostenpflichtig an.

Sie können Ihrem oder Ihrer Bevollmächtigten ergänzend eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsfürsorge ausstellen. Auch ein solches Formular ist in der Patientenschutz- und Vorsorgemappe der DGHS enthalten. Damit wird dem oder der Bevollmächtigten z. B. das Recht eingeräumt, gemäß § 1829 BGB in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass der oder die Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Allerdings muss die Vollmacht diesen Passus ausdrücklich enthalten. Dies ist in der Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge geschehen.

Ebenso sollte die Vorsorgevollmacht das Thema Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen beinhalten, da sonst – sollte sich das Problem stellen – dafür ein:e gesetzliche:r Betreuer:in bestellt werden kann.

TIPP: Sie können die Patientenverfügung und weitere Formulare unter www.dghs.de im passwortgeschützten Mitgliederbereich auch direkt am PC ausfüllen!

Informationen zur Hinterlegung/Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code

Eine Patientenverfügung kann von Mitgliedern kostenfrei bei der DGHS bzw. bei der Zentrale für Patientenschutz hinterlegt werden.

Nach Ausfüllen der Patientenverfügung senden Sie ein Exemplar auf dem Postweg oder als pdf-Anhang per E-Mail an die Geschäftsstelle in Berlin. In der Geschäftsstelle werden die Patientenverfügungen geprüft und digital sowie auf Papier hinterlegt. Falls Unstimmigkeiten und Widersprüche in der Patientenverfügung vorhanden sind, erhalten die Mitglieder eine Rückmeldung, ansonsten wird die Hinterlegung sofort bestätigt.

Die hinterlegten Verfügungen sind auf Wunsch mit dem Notfall-Ausweis über die DGHS-Website abrufbar, www.dghs.de, oder direkt über die Seite: <https://dmsweb.dghs.de>. Der Benutzername ist jeweils die Mitgliedsnummer. Für den Datenschutz sorgt ein individuelles Passwort, das nur zu Ihrer Patientenverfügung führt. Das Passwort wird durch die Geschäftsstelle, mit Hilfe eines Zufallsgenerators, erstellt. Ärzte:innen, Krankenhäuser und Angehörige können so auf die in der DGHS-Zentrale für Patientenschutz hinterlegten und eingescannten Verfügungen zugreifen, sie lesen und ausdrucken.

Eine Veränderung der Verfügungen im Internet ist nicht möglich. Veränderungen können nur schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden und durch die Mitarbeiter:innen vorgenommen werden.

Den Verlust des Notfall-Ausweises bitte umgehend melden, damit er gesperrt werden kann. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,70 wird eine Ersatz-Karte mit aktualisiertem Zugangscode ausgestellt.





Die Patientenverfügung der DGHS wird regelmäßig juristisch auf ihre Aktualität hin überprüft. Die Formulierungen in der Patientenverfügung sind aus langjähriger Erfahrung heraus entstanden und dienen dazu, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken. Die DGHS gewährt jedem Mitglied, nach Maßgabe der vom Präsidium und der DGHS-Hauptversammlung festgelegten Rahmenvoraussetzungen, Rechtsschutz bei Nichtbeachtung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens.

Kosten

Für Mitglieder ist der Notfall-Ausweis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der DGHS-Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit mindestens € 60/jährlich.

TIPP: Wir empfehlen, den Notfall-Ausweis genauso so wie die Krankenversicherungskarte stets im Portmonee bei sich zu führen. Damit erhöht sich die Chance, dass dieser wichtige Ausweis bereits bei der Ankunft im Krankenhaus gesehen wird. Einen Aufkleber mit dem Notfall-QR-Code können Sie gerne auf die Versicherungskarte kleben. Bei einem geplanten Krankenhausaufenthalt: Geben Sie nach Möglichkeit die PV in Papierform bei der Aufnahme ab, damit sie in die Patientenakte gelegt wird.

Registrierung bei der Bundesnotarkammer

Eine zusätzliche Hinterlegung bei der Bundesnotarkammer durch Sie ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Zudem wird nur registriert, DASS eine Patientenverfügung vorliegt, nicht jedoch der Inhalt. Den vollen Wortlaut sehen Ihre behandelnden Ärzt:innen im Internet nur, wenn Sie die Möglichkeit der Hinterlegung bei der DGHS nutzen und einen Notfall-Ausweis beantragt haben.

Im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer wird gegen eine einmalige Gebühr registriert, WER für WEN eine Vorsorgevollmacht erstellt hat. Aber es wird NICHT der Inhalt dokumentiert.

TIPP: Betreuungsgerichte sind verpflichtet, sich durch eine Abfrage zu vergewissern, dass es keine:n registrierte:n Bevollmächtigte:n gibt, bevor ein Beschluss auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin erlassen wird.

Sie wollen Ihre bestehende Patientenverfügung ändern?

Für den Fall, dass sich Änderungen ergeben, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Formlose Mitteilung der Änderung auf einem Zusatzblatt an die Geschäftsstelle bei geringfügigen Änderungen
- Anforderung neuer Verfügungen per Post oder Ausfüllen online und Zusendung dieser komplett neu erstellten PV an die DGHS



Sie suchen eine:n Bevollmächtigte:n?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine:n Bevollmächtigte:n zu finden:

- Kostenfreie Anzeige in unserer Vereinszeitschrift unter der Rubrik „Dialog unter Mitgliedern“ in etwa der Art: Mitglied sucht Mitglied aus der Region XY zwecks gegenseitiger Bevollmächtigung.
- Kontaktaufnahme zu anderen Mitgliedern in einem Gesprächskreis, um dort einen Bevollmächtigten zu finden.
- Fragen Sie ihren Arzt oder ihre Ärztin, ob er oder sie eine Bevollmächtigung für den Bereich der Heilbehandlung annehmen möchte.
- Fragen Sie bei einem örtlichen Betreuungsverein nach.
- Suchen Sie sich einen Anwalt oder eine Anwältin, der oder die auf das Gebiet Arzthaftungs-, Arzt- oder Betreuungsrecht spezialisiert ist, allerdings sind diese Leistungen kostenpflichtig.
- Nutzen Sie als DGHS-Mitglied die DGHS-Bevollmächtigtenbörse, in der andere Vereinsmitglieder registriert sind, die sich als ehrenamtliche Bevollmächtigte zur Verfügung stellen wollen. Dafür loggen Sie sich in den Service-Bereich für Mitglieder auf der Webseite www.dghs.de ein, wo Sie eine passende Person finden und kontaktieren können.



Durchsetzung der Patientenverfügung/Ihr Vorteil als DGHS-Mitglied

Die beste Patientenverfügung nützt nichts, wenn Sie im Ernstfall nicht auffindbar ist oder Ihr Bevollmächtigter oder Betreuer sich gegenüber den Ärzt:innen nicht Gehör in Ihrem Sinne verschaffen kann. Wenn Ihr Angehöriger bzw. Bevollmächtigter die Durchsetzung der PV zu bewerkstelligen hat, kann er oder sie sich auch zunächst an den Patientenfürsprecher des jeweiligen Krankenhauses wenden. Diese Unterstützung ist kostenlos und neutral, weil die Patientenfürsprecher:innen nicht Mitarbeiter:innen des Krankenhauses sind, sondern gemäß jeweiligem Landeskrankenhausgesetz Ehrenamtliche im Auftrag der Landesregierungen. Allerdings steht nicht in allen Bundesländern ein Patientenfürsprecher zur Verfügung.

Selbstverständlich setzt sich die DGHS für die Durchsetzung der Patientenverfügung für ihre Mitglieder ein. Die DGHS gewährt jedem Mitglied, nach Maßgabe der vom Präsidium und der DGHS-Hauptversammlung festgelegten Rahmenvoraussetzungen, Rechtsschutz bei Nichtbeachtung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens. Sobald wir Kenntnis von der Nichtbeachtung erlangen, setzen wir uns in der Regel zuerst mit dem betreffenden Krankenhaus und den behandelnden Ärzt:innen auseinander. Sollte der Wille des DGHS-Mitglieds dann immer noch nicht eingehalten werden, so setzen wir uns mit einem Rechtsanwalt in Verbindung, der die Durchsetzung mit Nachdruck verfolgt. Die Patientenverfügung ist eine Willensverfügung, die auch behandelnde Ärzt:innen bindet! Kein Patient darf gegen seinen Willen behandelt werden. Eine Behandlung gegen den Willen des oder der Patienten kann gemäß Strafgesetzbuch (StGB) als Körperverletzung geahndet werden.

Geltungsdauer der Patientenverfügung

Eine PV gilt unbegrenzt, bis sie widerrufen oder durch eine neuere Verfügung ersetzt wird. Ein Widerruf ist auch formlos, z. B. durch mündliche Willenserklärung oder Kopfschütteln, möglich.

Eine regelmäßige Aktualisierung einer Patientenverfügung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen aber in regelmäßigen Zeitabständen von ca. zwei Jahren, mit Unterschrift und aktuellem Datum die Patientenverfügung zu aktualisieren. Damit werden etwaige Zweifel schon im Vorfeld ausgeräumt. In unserer Patientenverfügung besteht die Möglichkeit, regelmäßig mit Datum und Unterschrift eine Aktualisierung der Patientenverfügung vorzunehmen. Haben Sie Ihre PV bei der DGHS hinterlegt, können Sie auch formlos eine datierte Bekräftigung (z.B. „Ich stehe nach wie vor zu meiner PV vom...“) schreiben, die wir dann zu Ihrer hinterlegten Verfügung legen.

Rein rechtlich gesehen gilt eine alte Patientenverfügung (PV) zwar immer noch, die Chancen, sie gegen Widerstand durchzusetzen, sind aber weitaus geringer. Denn neue gesetzliche Möglichkeiten und Erkenntnisse sollten genutzt und umgesetzt werden. Im Gegensatz zu sehr alten DGHS-Patientenverfügungen enthalten neue Verfügungen die Formulierung, dass sie nicht nur auf den Sterbeprozess ausgerichtet sind, sondern auch bei schwerer Krankheit, schwerem Unfall, schwerem Gebrechen oder Siechtum gelten. Außerdem ist in sehr alten Verfügungen z. B. die Magensonde nicht erwähnt. Dies sind alles ergänzende Punkte, die es Ihren Bevollmächtigten und uns erleichtern, im Notfall Ihren Willen noch besser durchzusetzen. In der aktuellen Patientenschutz- und Vorsorgemappe der DGHS befindet sich auch ein Blatt „Meine persönlichen Wünsche für den Pflegefall“ (vgl. S. 13-14).

Datenschutz

Die Verfügungen sind auf einem DGHS-eigenen Server, der speziell gesichert ist, gespeichert und somit vor Hacker-Angriffen geschützt.

Noch Fragen zur Patientenverfügung?

Die lokalen Ansprechpartner:innen der DGHS, die Kontaktstellen und die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle helfen gerne weiter.

Weiterführende Adressen

- Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V.
www.dghs.de
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bmjv.de
- Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
www.vorsorgeregister.de

Unsere Arbeit, unsere Ziele

Die DGHS e. V. ist eine Patientenschutzorganisation, die sich seit mehr als 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen am Lebensende einsetzt. Sterben ist ein Teil des Lebens. Selbstbestimmung bei Krankheit wie auch im Sterben gehört zu den Grundrechten der Menschen und Bürger in Deutschland. Dies wollen wir für unsere Mitglieder bis zur letzten Lebensminute sichern.

Wir bieten Menschen, die ihren Willen rechtzeitig festlegen möchten:

- Kompetente Beratung bei der Formulierung Ihrer persönlichen Patienten- und Vorsorgeverfügung.
- Eine juristisch geprüfte und ständig aktualisierte Patientenschutz- und Vorsorge-mappe.
- Alle Verfügungen können bei uns elektronisch gespeichert und hinterlegt werden.
- Einen Notfall-Ausweis und QR-Code, mit dem die Verfügungen rund um die Uhr über das Internet abgerufen werden können, z. B. im Krankenhaus.
- Juristischer Beistand (nur für Mitglieder), falls Ihre Verfügungen nicht eingehalten werden, u. v. m.
- Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung.

Mit derzeit rund 34 000 Mitgliedern in Deutschland ist die DGHS die größte und erfahrenste Organisation auf ihrem Gebiet. Die DGHS ist parteipolitisch neutral, dem Gedanken der Aufklärung und des Humanismus verpflichtet und unabhängig. Als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin finanziert sich die DGHS durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an unsere DGHS-Geschäftsstelle, Mo. - Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr, Di. + Do. 14.30 bis 17.00 Uhr.

Unsere Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Anruf!

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Humanes Sterben (DGHS) e. V.
Mühlenstraße 20 · 10243 Berlin

info@dghs.de · www.dghs.de
www.facebook.com/DGHSde
www.twitter.com/DGHSPresse

Telefon: 0 30/21 22 23 37-0

Fax: 0 30/21 22 23 37-77

